

Lokale Aktionsgruppe Steinfurter Land e.V.

Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe Steinfurter Land e.V. zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES)

A. Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe „Steinfurter Land e. V.“ verfügt gemäß Artikel 32 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Regionalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der Regionalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen,
- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen,
- sind Interessenskonflikte von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums / erweiterter Vorstand zu vermeiden,
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern.

Diese Geschäftsordnung gilt für das Entscheidungsgremium „Erweiterter Vorstand der LAG Steinfurter Land“ nach § 8 der Satzung der LAG Steinfurter Land e. V. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des erweiterten Vorstands. Die Gesamtverantwortung des geschäftsführenden Vorstandes nach § 9 der Satzung bleibt davon unberührt.

Verfahrensfragen

§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

1. Diese Geschäftsordnung gilt für:

- die Durchführung des Projektauswahlverfahrens
- die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie.

2. Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode 2023-2027 n+2 Jahre. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

3. Diese Geschäftsordnung wird durch den erweiterten Vorstand beschlossen und kann nur durch den erweiterten Vorstand geändert werden.

Sitzungen

§ 2 Einladung zur Sitzung / Information der Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
2. Zur Sitzung des erweiterten Vorstandes wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen in elektronischer Form geladen.
3. Mit der Einladung zur Sitzung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen.
4. Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung auf der Website der LAG veröffentlicht.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung des erweiterten Vorstandes wird von der LAG-Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden erstellt.
2. Die Tagesordnung kann mit mehrheitlichem Beschluss des erweiterten Vorstandes geändert werden.
3. Zur Durchführung von Kontroll- und Evaluierungstätigkeiten ist die Tagesordnung bei Bedarf um folgende Tagesordnungspunkte zu erweitern:
 - Monitoring und Evaluierung der Entwicklungsstrategie
 - Umsetzungsstand und ggf. Fortschreibung des Aktionsplanes.

§ 4 Abstimmungsverfahren

Die Auswahlbeschlüsse können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

1. Persönliche Abstimmung in der Sitzung des erweiterten Vorstandes.
2. Schriftliche Abstimmung des erweiterten Vorstandes im Umlaufverfahren bei Beschlussfassung zu Einzelprojekten. Sie sollte nur in Ausnahmefällen, z.B. bei besonderer Dringlichkeit des Projektes vorgenommen werden.
3. Das Umlaufverfahren ist bei der Behandlung und Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkten zur Überwachung und Fortschreibung der Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie nicht zugelassen.
4. Die LAG unterstützt generell Maßnahmen der Dorfentwicklung. Bei Fördervorhaben aus Mitteln der Dorfentwicklung können die Beschlüsse grundsätzlich im Umlaufverfahren erfolgen.

§ 5 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Abstimmung bei persönlicher Beteiligung

1. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Darüber hinaus ist erforderlich, dass mindestens 51 Prozent der Stimmen in den Abstimmungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich

stammen. Zudem dürfen einzelne Interessensgruppen nicht mit mehr als 49 Prozent der Stimmrechte vertreten sein.

3. Ein Mitglied im Entscheidungsgremium hat sich bei Abstimmungen zu Projekten, die ihm oder einen seiner Angehörigen oder der von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, zu enthalten.

§ 6 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren

1. Abstimmung in ordentlicher Sitzung des erweiterten Vorstandes

- a) Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst der erweiterte Vorstand seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
- b) Ein Beschluss gilt bei einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- c) Falls der erweiterte Vorstand nach vorstehendem § 5 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren eingeholt werden, sofern die Vorstandsmitglieder dieser Vorgehensweise zustimmen. Das Verfahren entspricht dem unter § 6 Ziffer 2 dargestellten Umlaufverfahren.

2. Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)

- a) Bei dringlichen Fristsachen kann ein Umlaufverfahren durchgeführt werden, um notwendige Beschlüsse herbeizuführen, sofern alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen. Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes die Projektunterlagen, eine Stellungnahme der LAG-Geschäftsstelle sowie ein Abstimmungsblatt mit Beschlussvorschlag beizulegen.
- b) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind bei persönlicher Beteiligung auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.
- c) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Diese Frist wird ab Versand der Unterlagen mit 2 Wochen festgelegt. Verspätet oder gar nicht bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
- d) Mindestens 51 Prozent der abgegebenen Stimmen müssen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen. Zudem dürfen einzelne Interessensgruppen nicht mit mehr als 49 Prozent der Stimmrechte vertreten sein.
- e) Ein Beschluss gilt bei einfacher Mehrheit der Stimmen als gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- d) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

3. Umlaufverfahren bei Dorfentwicklungsprojekten

Der erweiterte Vorstand wird zeitnah über alle beantragten Maßnahmen per E-Mail informiert. Die Abstimmung zu Fördervorhaben aus Mitteln der Dorfentwicklung kann grundsätzlich im Umlaufverfahren erfolgen. Für die Abstimmung sind den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes Angaben zum Zuwendungsempfänger, zur Fördermaßnahme, zum Maßnahmenort und zu der beantragten Zuwendung vorzulegen. Erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen kein Einwand, gilt die Maßnahme von der LAG als beschlossen.

§ 7 Projektauswahlverfahren

Der erweiterte Vorstand legt mit dem Beschluss über die Entwicklungsstrategie einen transparenten Kriterienkatalog zur Auswahl von zu fördernden Projekten fest. Bei Bedarf (geänderten Rahmenbedingungen) kann der erweiterte Vorstand auch während der laufenden Förderphase einen Beschluss zur Anpassung der Projektkriterien und des Auswahlverfahrens treffen.

§ 8 Protokollierung der Entscheidungen

1. Das Ergebnis der Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.

Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Angaben über Ausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung am Projekt
- Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der LEADER-Pflichtkriterien und der Projektauswahlkriterien der LAG Steinfurter Land e.V. zur Erreichung der Ziele der Regionalen Entwicklungsstrategie
- Beschlusstext und Abstimmungsergebnis

Das Protokoll soll innerhalb von 30 Tagen vorliegen.

2. Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 9 Transparenz der Beschlussfassung

1. Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Procedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.
2. Die Projektauswahlentscheidungen des Entscheidungsgremiums werden auf der Website der LAG veröffentlicht.
3. Der Projektträger wird im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung seines Projekts schriftlich informiert.
4. Beschlüsse und Informationen zu § 3 Ziffer 3 werden - soweit sie die Regionale Entwicklungsstrategie betreffen - auf der Website der LAG veröffentlicht.

B. Zusammenarbeit mit anderen Organen

§ 10 Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung

1. Über die Tätigkeit des erweiterten Vorstandes ist der satzungsgemäß vorgeschriebenen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Über die Anpassung und Fortschreibung der Regionalen Entwicklungsstrategie wird die Mitgliederversammlung regelmäßig informiert.

C. Wirksamkeit

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung der LAG widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt zum 13.01.2015 in Kraft und wurde zuletzt mit Beschluss vom 24.01.2023 geändert.

Robert Wenking
Vorsitzender der Lokalen Aktionsgruppe Steinfurter Land e.V.